



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Kaiserstraße 31 |  
55116 Mainz

SAT Kerntechnik GmbH  
Vangionenstraße 15  
67547 Worms

REGIONALSTELLE  
GEWERBEAUF SICHT

Kaiserstraße 31  
55116 Mainz  
Telefon 06131 96030-0  
Telefax 06131 96030-99  
referat22@sgdsued.rlp.de  
www.sgdsued.rlp.de

29.04.2021

Mein Aktenzeichen 22-4/27,0/2021/317  
Ihr Schreiben vom 03.03.2021  
Bitte immer angeben!

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Frau Kunz  
karin.kunz@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax  
06131/96030-23  
06131/96030-99

**Strahlenschutzgesetz – StrlSchG –**  
Genehmigung gemäß § 25 StrlSchG

## Genehmigung

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht  
Mainz, erteilt der Firma

**SAT Kerntechnik GmbH**  
**Vangionenstraße 15**  
**67547 Worms**

vertreten durch

**Herrn Frank Ambos, geb. 08.04.1964 in Karlsruhe**

aufgrund von § 25 Abs. 1 StrlSchG vom 27. Juni 2017 (BGBl. I, S. 1966), in der derzeit gültigen Fassung, die Genehmigung für die nachfolgend benannte Tätigkeit in fremden Anlagen oder Einrichtungen unter ihrer Aufsicht stehende Personen zu beschäftigen oder Aufgaben selbst durchzuführen:

**Dienstleistungen und Tätigwerden in kerntechnischen Anlagen, medizinischen Anlagen und Einrichtungen mit Kontrollbereichen z.B. Rückbau, Sanierung, Dekontamination, Konditionierung, Strahlenschutz, usw.**

2/11

Konto der Landesoberkasse:  
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen  
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05  
BIC: MARKDEF1545

Besuchszeiten:  
Montag-Donnerstag  
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr  
Freitag 9.00–12.00 Uhr







Die Genehmigung ist bis zum 29. April 2026 befristet.

Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

Dieser Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde

- Ihr Antrag vom 03.03.2021,
- Unbefristete Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung der Bundesagentur für Arbeit vom 07.07.2005,
- Handelsregisterauszug vom 29.01.2021

und sind Bestandteil der Genehmigung.

**Herr Frank Ambos** nimmt die Aufgaben des **Strahlenschutzverantwortlichen** gemäß § 69 StrlSchG wahr.

**Strahlenschutzbeauftragte** gemäß § 70 StrlSchG sind

- **Herr Stefan Friedrich**
- **Herr Ralf Zilezinski**
- **Herr Hansjürgen Durchholz**
- **Herr Jörg Schubert**

im Rahmen des innerbetrieblichen Entscheidungsbereichs.

**Diese Genehmigung ist mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:**

## **1. Allgemeines**

- 1.1. Ein Wechsel in der Person desjenigen, der gemäß § 69 StrlSchG für eine juristische Person die Aufgaben des Strahlenschutzverantwortlichen wahrnimmt, ist





unter Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz und eines aktuellen Handelsregisterauszuges der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der Wechsel des Genehmigungsinhabers erfordert eine Genehmigung.

- 1.2. Ein Wechsel des Strahlenschutzbeauftragten sowie die Bestellung weiterer Strahlenschutzbeauftragter sind der Aufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen. Für den Strahlenschutzbeauftragten sind der Anzeige jeweils ein Nachweis Fachkunde und ein Bestimmungsschreiben mit Angabe des innerbetrieblichen Entscheidungsbereiches sowie ein polizeiliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beizufügen.

Das Bestätigungsschreiben der Aufsichtsbehörde ist diesem Genehmigungsbescheid beizufügen.

- 1.3. Die Änderung des Firmensitzes ist der unter Hinweis 2a) genannten Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Die Änderung des Firmensitzes bedarf eines Nachtrags der Genehmigung

## **2. Pflichten des Genehmigungsinhabers**

- 2.1 Der Inhaber dieser Genehmigung hat dafür zu sorgen, dass die Personendosis an jeder Bezugsperson gemäß § 66 StrlSchV gemessen wird. Das Dosimeter ist bei einer amtlich zugelassenen Messstelle anzufordern und zur Auswertung dort einzureichen.
- 2.2 Er hat dafür zu sorgen, dass die Bezugspersonen auch die vom Betreiber der fremden Anlage oder Einrichtung auszugebenden Personendosimeter tragen (z.B. ein jederzeit ablesbares Dosimeter) und die vorgesehenen Kontaminations- und Inkorporationsüberwachungen befolgen.





- 2.3 Er hat an Bezugspersonen, die mit offenen radioaktiven Stoffen umgehen, entsprechend den Richtlinien für die physikalische Strahlenschutzkontrolle die Inkorporationsmessungen von der durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu benennende Messstelle durchführen zu lassen, sofern solche Messungen nicht vom Betreiber der Anlage oder Einrichtung veranlasst worden sind.

Bei Tätigkeiten in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der in Hinweis 2a) genannten Aufsichtsbehörde kann die für die betreffende Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde eine andere Messstelle für Inkorporationsmessungen bestimmen.

- 2.4 Er hat neben den Strahlenpässen eine Strahlenschutzdatei zu führen. Ihr müssen alle zur Führung der Strahlenpässe notwendigen Angaben sowie Inhalte und Zeitpunkte der Unterweisung gemäß Nebenbestimmung 2.7 entnommen werden können.

Die bei Arbeiten in Anlagen oder Einrichtungen außerhalb des Geltungsbereiches der Strahlenschutzverordnung erhaltenen Körperdosen sind ebenfalls in den Strahlenpass einzutragen. Dazu kann das Dosimeter der unter Nebenbestimmung 2.1 genannten Messstelle verwendet werden.

- 2.5 Er hat den Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung unverzüglich zu unterrichten sowie die entsprechenden Eintragungen in den Strahlenpass vorzunehmen, wenn er bei Bezugspersonen Überschreitungen der Dosis- oder Aktivitätszufuhr Grenzwerte feststellt.

- 2.6 Er hat eine Strahlenschutzanweisung gemäß § 45 StrlSchV zu erstellen, die der Aufsichtsbehörde auf Anfrage in einfacher Ausfertigung unverzüglich vorzulegen ist.





Die Strahlenschutzanweisung muss insbesondere folgende Punkte enthalten:

- Aufstellung eines Planes über die Organisation des innerbetrieblichen Strahlenschutzes unter Berücksichtigung der Unterweisung, der ärztlichen Überwachung, der Führung der Strahlenpässe oder der Strahlenschutzdatei sowie des Einsatzes der erforderlichen Personendosimeter
- Regelung des für den Strahlenschutz wesentlichen Betriebsablaufs
- regelmäßige Funktionsüberprüfung und Wartung von Geräten, Anlagen und sonstigen Vorrichtungen, die für den Strahlenschutz wesentlich sind, sofern sie vom Genehmigungsinhaber bereitgestellt werden, sowie die Führung von Aufzeichnungen hierüber

Änderungen der Strahlenschutzanweisung sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

2.7 Er hat sicherzustellen, dass die Bezugspersonen gemäß § 63 StrlSchV unterwiesen werden. Dabei sind insbesondere die für ihre Tätigkeit in verschiedenen Anlagen oder Einrichtungen

- wesentlichen allgemeinen Kenntnisse im Strahlenschutz und
- maßgeblichen organisatorischen / technischen Einsatzabläufe und Schutzmaßnahmen

zu vermitteln. Ferner ist auf die Notwendigkeit einer ergänzenden anlagen- oder einrichtungsspezifischen Unterweisung durch den Strahlenschutzbeauftragten der Anlage oder Einrichtung (s. Nr. 3.2) hinzuweisen.

Die Unterweisung ist in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugsperson durchzuführen.

2.8 Er hat die Bezugspersonen, die in der betreffenden Anlage oder Einrichtung tätig werden, darauf hinzuweisen, dass sie sowohl den Anordnungen des Strahlen-





schutzverantwortlichen und den Anordnungen des für die auszuführende Tätigkeit und den betreffenden Arbeitsbereich zuständigen Strahlenschutzbeauftragten Folge zu leisten haben.

2.9 Er hat dem Strahlenschutzverantwortlichen, in dessen Anlage oder Einrichtung Bezugspersonen tätig werden sollen, eine vollständige Kopie dieser Genehmigung sowie der Strahlenschutzanweisung gegen eine Empfangsbestätigung auszuhändigen.

2.10 Er hat bis zum **01. Februar eines jeden Jahres** für das vorangehende Kalenderjahr der unter Hinweis 2a) genannten Aufsichtsbehörde in zweifacher Ausfertigung eine vollständige Aufstellung über die in seiner Firma beschäftigten Bezugspersonen vorzulegen.

Dabei ist mindestens anzugeben:

1. Name, Vorname der Bezugsperson
2. Geburtsdatum
3. - Länderkennzeichnung  
- Registrier- bzw. Strahlenschutzregisternummer (SSR-Nr.)  
- fortlaufende Nummer

Für Bezugspersonen, die ihre Tätigkeit während des abgelaufenen Kalenderjahres beendet haben, sind in der Aufstellung zusätzlich anzugeben:

4. Ende der Tätigkeit
5. Verbleib des Strahlenpasses

2.11 Er hat die gemäß § 68 StrlSchV erforderlichen Strahlenpässe bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz, registrieren zu lassen. Zu diesem Zweck sind Strahlenpässe nach dem Muster der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Strahlenpass (AVV Strahlenpass) zu verwenden.





### 3. Weitere Pflichten

Vor Beginn der Tätigkeit ist zwischen dem Inhaber dieser Genehmigung und dem Strahlenschutzverantwortlichen der Anlage oder Einrichtung, in der Bezugspersonen tätig werden sollen, eine schriftliche Vereinbarung über die organisatorischen und administrativen Maßnahmen zur Gewährleistung des Strahlenschutzes der Bezugspersonen abzuschließen. Diese Vereinbarung ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **Die Vereinbarung muss insbesondere enthalten:**

Die Verpflichtung des Strahlenschutzverantwortlichen der betreffenden Anlage oder Einrichtung,

- 3.1. den Inhaber dieser Genehmigung über die Bestimmungen der für die Anlage oder Einrichtung geltenden Genehmigungsaufgaben, Strahlenschutzanweisungen und Anordnungen, die von den Bezugspersonen zu beachten sind, zu unterrichten,
- 3.2. die Bezugspersonen in der Anlage oder Einrichtung nur tätig werden zu lassen, wenn
  - durch einen seiner Strahlenschutzbeauftragten oder durch eine von ihm bestimmte geeignete Person die erforderliche Unterweisung erfolgt ist, insbesondere über die Strahlenschutzanweisungen im Hinblick auf die Anlage oder Einrichtung, und in diesem Zusammenhang die Tätigkeiten behandelt worden sind, vor deren Aufnahme eine besondere Arbeitserlaubnis oder Einweisung einzuholen ist,
  - die Unterweisung in verständlicher Form und in der jeweiligen Sprache der Bezugsperson durchgeführt worden ist,





- jeder Strahlenschutzbeauftragte der Anlage oder Einrichtung, der für einen Arbeitsbereich zuständig ist, in dem Bezugspersonen tätig werden sollen, über die Personen sowie Art und Beginn der vorgesehenen Tätigkeit unterrichtet worden ist,
- die erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung gestellt worden ist und
- die gemäß Nebenbestimmungen 2.1 und 2.2 erforderlichen Dosimeter vorhanden sind und deren Benutzung erläutert wurde,

3.3. den Inhaber dieser Genehmigung über besondere Vorkommnisse und Maßnahmen, die Bezugspersonen betreffend, unverzüglich zu unterrichten.

Dazu gehören insbesondere:

- Verstöße gegen Strahlenschutzanweisungen oder Anordnungen des Strahlenschutzverantwortlichen oder -beauftragten in der Anlage oder Einrichtung,
- Überschreitungen der Dosisgrenzwerte gemäß § 78 Abs. 1 und 2 StrlSchG,
- Kontaminationen, die nicht sofort und nicht mit einfachen Dekontaminationsmaßnahmen beseitigt werden können,
- Durchführung von Inkorporationsmessungen aus besonderem Anlass und deren Ergebnisse und
- sicherheitstechnisch bedeutsame Ereignisse und deren Auswirkungen, wobei Bezugspersonen Betroffene oder Verursacher sind.

3.4. den Inhaber dieser Genehmigung über die im Zusammenhang mit dem Tätigwerden in der Anlage oder Einrichtung festgestellten Dosiswerte (äußere und innere Strahlenexposition) sowie über die Ergebnisse der erforderlichen Ermittlungen von Körperdosen bei Bezugspersonen unverzüglich zu unterrichten, sofern sie nicht beim Verlassen der Anlage oder Einrichtung in den Strahlenpass eingetragen werden konnten.





- 3.5. die Bezugspersonen der Kategorie A nur dann einer besonders zugelassenen Exposition im Sinne des § 74 StrlSchG auszusetzen, wenn die Bezugspersonen dies freiwillig tun. Außerdem hat der Strahlenschutzverantwortliche dafür zu sorgen, dass die Personen die einer besonders zugelassenen Exposition ausgesetzt werden, über die mit den Arbeitsvorgängen und der Exposition verbundenen Risiken und über die während der Arbeitsvorgänge zu ergreifenden Schutzmaßnahmen informiert wurden.
- 3.6. Materialien und Gegenstände, die vom Inhaber dieser Genehmigung oder von dessen Bezugspersonen in die Anlage oder Einrichtung eingebracht worden sind, im Fall der Kontamination bis zu einer Entscheidung über deren weiteren Verbleib in seiner Anlage oder Einrichtung zu verwahren.

#### **Hinweise**

1. Auf die weiteren Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes sowie der aufgrund des Gesetzes erlassenen Verordnungen wird hingewiesen.
2. Zuständige Aufsichtsbehörden sind
  - a) die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz, für den Genehmigungsinhaber und
  - b) die am Ort der Tätigkeit in einer fremden Anlage oder Einrichtung zuständige Aufsichtsbehörde.
3. Auf die Möglichkeit, nachträglich Auflagen gemäß § 179 StrlSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz 3 Atomgesetz (AtG) zu erlassen bzw. diese Genehmigung gemäß § 17 Abs. 2 bis 5 AtG zurückzunehmen bzw. zu widerrufen, wird hingewiesen.

#### **Gebühren und Auslagen**

Dieser Bescheid ist gebührenpflichtig. Die Verwaltungsgebühren und Auslagen werden mit einem gesonderten Kostenbescheid erhoben.





## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Kaiserstr. 31, 55116 Mainz oder
2. über die Nutzung der Virtuellen Poststelle Rheinland-Pfalz (VPS)
  - entweder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73)) an: [poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de](mailto:poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de) oder
  - durch Übermittlung eines Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257, S. 73)) über den rlp-Service (<https://www.rlp-service.de>)

erhoben werden.

Weitergehende Informationen zur Nutzung der VPS sind unter: <https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> aufgeführt.

Im Auftrag

Dr. Anke Kremer



Dienstsiegel

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> bereitgestellt.